



Foto: © Maik Blume/fotoli.com

Anrechnung der Steuervorteile

Ein Anleger, der Schadensersatz wegen falscher Beratung bei einer Immobilien-Kapitalanlage verlangen kann, muss sich die Steuervorteile aus der Investition grundsätzlich nicht anrechnen lassen. Anders ist es, wenn er Verlustzuweisungen von mehr als 100 % seiner Einlage erhalten hat. Bekam er beispielsweise 155 % der Einlage als Verlust zugewiesen, darf er nur diejenigen Steuervorteile behalten, die bei einer Verlustzuweisung von 100 % entstanden wären. Der Rest wird ihm von seinem Schadensersatzanspruch abgezogen (Oberlandesgericht München, Urteil vom 13. Mai 2011, Az. 5 U 4349/10). ar

Vollstreckung unter neuem Namen

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG wurde im Dezember 2009 umfirmiert und heißt seither UniCredit Bank AG. Sie betreibt die Zwangsvollstreckung aus einer Grundschuldbestellungsurkunde, in der sie noch unter ihrem früheren Namen aufgeführt ist. Der Schuldner wehrt sich und behauptet, die UniCredit Bank AG müsse sich eine auf sie lautende vollstreckbare Ausfertigung erteilen lassen. Der Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss vom

21. Juli 2011, Az. I ZB 93/10) ist dieser Ansicht nicht gefolgt.

Wenn eine Bank lediglich ihren Namen ändert, benötigt sie keine neue Vollstreckungsklausel. Sie braucht dem Gerichtsvollzieher nur nachzuweisen, dass sie mit dem im Vollstreckungstitel genannten Unternehmen identisch ist, beispielsweise durch einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister oder durch die Bescheinigung eines Notars. ar

Einkommensteuer ist keine Nachlassverbindlichkeit

Selbst wenn der Erblasser am 31. Dezember verstirbt, entsteht die Einkommensteuer nach dem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen vom 23. Februar 2011 (Az. 3 K 332/10) nicht am letzten Tag des Veranlagungszeitraums, sondern erst mit dessen Ablauf, das bedeutet am 31. Dezember, 24 Uhr. Die Einkommensteuer für das Todesjahr kann daher nicht als Nachlassverbindlichkeit im Rahmen der Erbschaft-

steuererklärung abgezogen werden, weil sie zum maßgeblichen Stichtag noch nicht entstanden ist.

Die Revision (Az. beim Bundesfinanzhof: II R 15/11) wurde zugelassen, weil die hier entschiedene Rechtsfrage in der Literatur kontrovers diskutiert wird und bisher noch keine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu einem Fall mit vergleichbarem Sachverhalt vorliegt. hud

Steuererstattung auf falsches Konto

In der gemeinsamen Einkommensteuererklärung hatten Eheleute ein dem Ehemann zuzurechnendes Bankkonto als Überweisungskonto für Steuererstattungen angegeben. Nachdem sich die Eheleute getrennt hatten, wandte sich die Ehefrau telefonisch an das Finanzamt und benannte eine davon abweichende, allein ihr zustehende Kontoverbindung. Das Finanzamt überwies den Erstattungsbetrag auf das von der Ehefrau benannte Konto.

Nach Auffassung des 4. Senats des Finanzgerichts Düsseldorf konnte das Finanzamt hinsichtlich des auf den Ehemann entfallenden hälftigen Anteils an dem Erstattungsanspruch nicht schuldbeitragend auf das Konto der Ehefrau zahlen. In der gemeinsamen Einkommensteuererklärung hätten beide Eheleute die Auszahlung auf das dem Ehemann zustehende Konto beantragt.

Aufgrund dieser ausdrücklichen Anweisung beider Ehegatten in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung durfte das Finanzamt den dem Ehemann zur Hälfte zustehenden Erstattungsbetrag nicht auf ein anderes Konto leisten. hud



AUTOREN: Dr. Claudius Arnold (ar) arbeitet als Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in Stuttgart und informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud) ist Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management und berichtet über aktuelle Steuerurteile.